

Anlage - Angaben zum Konzessionsgegenstand

Kommune Zeilarn

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR)

- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

Zu 3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Für das Erschließungsgebiet werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereichen (über folgenden Link einsehbar: www.zeilarn.de¹ Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:

¹ Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang² der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,

und:

Für die Erschließungsgebiet B mit folgenden Teilerschließungsgebieten:

- Teilerschließungsgebiet 1 (Walln - Prehof - Köpfig - Lehen – Stockwimm)
-> FTTB-Ausbau für 12 Grundstücke
- Teilerschließungsgebiet 2 (Hochwimm - Thannenthal)
-> FTTB-Ausbau für 9 Grundstücke
- Teilerschließungsgebiet 3 (Straß – Vorderstraße – Feichting)
-> FTTB-Ausbau für 5 Grundstücke
- Teilerschließungsgebiet 4 (Breitreit)
-> FTTB-Ausbau für 1 Grundstück
- Teilerschließungsgebiet 5 (Zantlbauer - Enghasling)
-> FTTB-Ausbau für 5 Grundstücke
- Teilerschließungsgebiet 6 (Fingerer - Dofler - Bergler - Wimmhäusl)
-> FTTB-Ausbau für 9 Grundstücke
- Teilerschließungsgebiet 7 (Holzleithen)
-> FTTB-Ausbau für 10 Grundstücke (9 bebaute Grundstücke + 1 unbebautes Grundstück)
- Teilerschließungsgebiet 8 (Sonnerstham 1+3, Tannerstr. 11)
-> FTTB-Ausbau für 3 Grundstücke

¹ Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.

² Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

Für die oben aufgeführten und in der beigefügten Karte dargestellten Bereiche des Erschließungsgebietes A , müssen für die mit rotem Punkt gekennzeichneten **54 Grundstücke**, 53 Hausanschlüsse und 1 Anschluss bis zur Grundstücksgrenze mit folgenden Mindestbandbreiten hergestellt werden:

- Übertragungsraten von mindestens **100 Mbit/s** im Download und von mindestens **10 Mbit/s** im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR).

[Zeilarn, den 27.03.2017](#)